

# **Schulverein der Hiberniaschule e. V.**

Träger der Hiberniaschule  
Staatlich anerkannte Gesamtschule eigener Art  
nach der Pädagogik Rudolf Steiners

**Satzung**  
Stand: März 2007

## **I. Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Hiberniaschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne-Wanne eingetragen.

Der Verein ist Träger der Hiberniaschule als staatlich genehmigte Gesamtschule eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners.

Der Verein betrachtet die Errichtung und den Betrieb der Hiberniaschule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Er will auch mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Konzeption dieser Schule ein Beispiel geben für ein freies, sich durch Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ordnendes Bildungswesen.

Der Verein ist deshalb bestrebt, seine institutionellen Prozesse fair, effektiv und transparent zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Schulverein, Stiftung Hiberniaschule e.V. und der Förderverein Hiberniaschule arbeiten entsprechend ihrem Auftrag eng miteinander zusammen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Pädagogische Zielsetzung**

Die Hiberniaschule umfasst die Jahrgangsstufen 1-14 mit integrierter Primarstufe, Sekundarstufe I, Berufsgrundbildung und Berufsfachbildung sowie dem Hiberniakolleg (Institut zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife).

Die Hiberniaschule ist eine Schule für alle, unabhängig von Weltanschauung und Vermögensverhältnissen.

Seit der Gründung im Jahre 1952 hat sich in der Hiberniaschule ein eigener pädagogischer Ansatz entwickelt. Besonders die gleichzeitige Qualifizierung der jungen Menschen im berufspraktischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lernen in gleichwertiger Ausprägung ist Aufgabe der Hiberniapädagogik.

Als pädagogisches Modell wurde sie aus den Anregungen Rudolf Steiners zur Erziehungskunst und Menschenkunde konzipiert und wird auf dieser Basis weiterentwickelt, um den Anforderungen in der Welt des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. In der Hiberniaschule wird ein Lern- und Bildungskonzept verwirklicht, das schulische Allgemeinbildung, berufliche Qualifikation und individuelle Förderung integriert und offen ist für gesellschaftliche Veränderungen. Die umfassende Bildung, die junge Menschen an der Hiberniaschule erhalten, soll sie befähigen, ihre persönlichen Ziele zu erreichen und sich mit ihrem Wissen und Können verantwortungsvoll in weltweite Sozialgefüge einzubringen.

### **III. Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die die Vereinsziele und -zwecke anerkennt.

Für die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt die Aufnahme in den Verein durch Anmeldung und Aufnahme des Kindes an der Hiberniaschule.

Die Lehrer und übrigen Mitarbeiter beantragen ihre Mitgliedschaft bei Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.

Die volljährigen Schüler erwerben bei Abschluss des Kollegsschulvertrages die Mitgliedschaft.

Bei den Übrigen beginnt die Mitgliedschaft, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Der Vorstand kann über den Aufnahmeantrag ehemaliger Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigter und ehemaliger Mitarbeiter ohne weiteres abstimmen. Aufnahmeanträge anderer Personen können nur auf Vorschlag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorstand angenommen werden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler an der Hiberniaschule, die Studierenden des Hiberniakollegs und die Arbeitnehmer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Die anderen Mitglieder sind wählbar, aber nicht selbst stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/Studierenden endet mit dem Ausscheiden aus der Schule.

Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern endet ohne gesonderte Erklärung mit dem Tag, an dem der Vorstand Kenntnis von der Kündigung des Mitarbeiters erlangt hat, oder die Kündigung gegenüber dem Mitarbeiter ausgesprochen wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Die Mitgliedschaft endet ansonsten durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Schuljahres, wobei die Kündigung dem Vorstand einen Monat vor Schuljahresende zugegangen sein muss.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Betroffenen beschließen muss. Wenn der Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er sich an den Schlichtungskreis wenden.

Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und dem Verein seine neue Anschrift nicht mitgeteilt hat und länger als sechs Monate nicht erreichbar ist oder wer länger als sechs Monate seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule besuchen und Studierende des Kollegs beteiligen sich an der Aufbringung der Eigenleistung der Schule nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten. Ein Schulgeld wird nicht erhoben. Die Vereinsmitglieder beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Vereins- und Schullebens.

#### **IV. Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Schlichtungskreis.

#### **V. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn Vereinszwecke dies erfordern, der Vorstand sie einberuft oder wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Nennung der Tagesordnung beantragt.

Fordern Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand die Einladung innerhalb der dem Antrag nachfolgenden zwei Wochen zum Versand bringen, die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb der auf den Antrag folgenden vier Schulwochen stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schlichtungskreises
- Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitskreisen
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Mitgliedschaft im Bund der freien Waldorfschulen
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekannt zu geben.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Form bekannt zu geben, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Anträge zu stellen.

Weitere Anträge müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in das Protokoll zu erhalten.

Gemeinsame Mitgliederversammlungen von Schulverein und Stiftung sind zulässig.

## **VI. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Mindestens zwei, höchstens drei der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Kollegiums sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden jedes Jahr ca. 1/3 der Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet spätestens bei der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer statt.

Die Wahlen finden geheim statt.

Zur Wahl kann jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme des amtierenden Geschäftsführers vorgeschlagen werden. Ein ehemaliger Geschäftsführer kann frühestens ein Jahr nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag ist dann zulässig, wenn er dem Vorstand oder dessen Bevollmächtigtem spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegt.

Die Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand koordiniert die Aufgaben der Arbeitskreise und fördert den notwendigen Informationsfluss für die Arbeitskreise.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder der Stiftung Hiberniaschule e. V. dürfen nicht in den Vorstand des Schulvereins der Hiberniaschule e. V. berufen werden.

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand legt einen testierten Jahresabschluss eines externen Prüfers vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In-Sich-Geschäfte sind im Rahmen des testierten Jahresabschlusses mit Bezeichnung des Vorganges, des Zeitraumes, der beteiligten Vorstandsmitglieder und des Umfanges offen zu legen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **VII. Schlichtungskreis**

Alle Mitglieder des Schlichtungskreises stehen bei Konflikten in der Vereins- und Schulgemeinschaft als Ansprechpartner allen Vereinsmitgliedern und -gremien zur Verfügung.

Der Schlichtungskreis wird auf Anfrage aktiv, um zwischen den Betroffenen konstruktive Gespräche zu ermöglichen und beim Erarbeiten von Lösungen einen geeigneten Rahmen und Unterstützung anzubieten.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt.

Das weitere Vorgehen wird mit den Betroffenen gemeinsam beraten.

Der Schlichtungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, bildet sich regelmäßig fort und berichtet dem Vorstand über das Konfliktgeschehen in Schule und Verein.

Der Schlichtungskreis setzt sich zusammen aus drei Eltern, drei Lehrern oder Mitarbeitern der Hiberniaschule sowie bis zu drei Menschen, die nicht Mitglied im Verein sind, sich aber der Schule verbunden fühlen. Die Eltern werden von der Elternvertretung der Hiberniaschule, die Lehrer und Mitarbeiter werden von einer Personalversammlung, die von außen gewählten Menschen von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang jeweils für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

## **VIII. Schulleitung**

Die pädagogische Leitung obliegt dem Lehrerkollegium, das den Schulleiter sowie die jeweiligen Stellvertreter wählt. Sind mit dieser Schulleitung mehrere Persönlichkeiten gemeinsam betraut (kollegiale Schulleitung), so ist eine von ihnen als Schulleiter zu benennen.

Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

## **IX. Arbeitskreise**

Arbeitskreise zu Sachthemen und/oder zur Erledigung von Aufgaben können sich aus freier Initiative aus der Mitgliedschaft heraus bilden.

Ihre Gründung und Aufgabenstellung sollen der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Sie können der Mitgliederversammlung von ihrer Arbeit berichten.

## **X. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Stiftung Hiberniaschule e.V., ersatzweise an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **XI. Berechtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, und die die Grundlagen dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Für das Protokoll  
C. Brandt

für die Vorstände  
D. Baumgart

---

Schulverein der Hiberniaschule e.V.  
Holsterhauser Str. 70  
44652 Herne  
Telefon: 02325/919-0  
Fax: 02325/919-232  
e-mail: [info@hiberniaschule.de](mailto:info@hiberniaschule.de)